

Rechnungsabschluss 2024 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Kurzfassung



Rechnungsabschluss 2024 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes führte der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Der LRH zog dafür 800 Zufalls-Stichproben aus dem Rechnungsabschluss 2024. Das Ziel war zu überprüfen, ob das Land die Belege richtig verbuchte, die Zahlungsfristen einhielt und ob das Interne Kontrollsystem funktionierte. Analysiert wurde auch der digitale Zahlungsvollzug.

e-Rechnungen ausgedruckt statt digital bearbeitet

Das Land führte den Zahlungsvollzug auf zwei Arten durch. 22,5% der Belege im Sachaufwand wurden digital bearbeitet und zur Zahlung freigegeben. Die übrigen Geschäftsfälle wurden manuell mittels Papierformularen abgewickelt. Unternehmen konnten ihre Rechnungen als e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format über das Unternehmensserviceportal des Bundes dem Land übermitteln. Darüber hinaus langten Rechnungen beim Land mittels Post in Papierform ein. Da der digitale Zahlungsvollzug beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war, wurden e-Rechnungen zum Teil ausgedruckt und anschließend in Papierform bearbeitet. Im Jahr 2024 gingen beim Land insgesamt 27.046 e-Rechnungen ein. Davon wurden 57,5% mittels digitalem Zahlungsvollzug bearbeitet, die übrigen 11.545 e-Rechnungen in Papierform. Der LRH empfahl, die Digitalisierung des Zah-

lungsvollzugs rasch in allen Dienststellen des Landes umzusetzen. Dies würde die Verwaltungsprozesse beschleunigen und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit sowie die Transparenz der Haushaltsverrechnung erhöhen. Er empfahl weiters eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format an das Land. (TZ 5, 9)

Schwachstelle im Internen Kontrollsystem

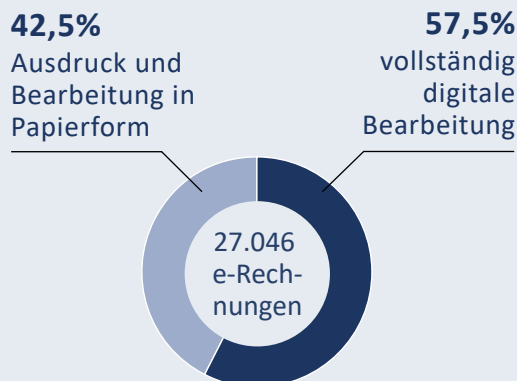
Jede Zahlung aus Landesmitteln musste von einer anweisungsberechtigten Person angeordnet werden. Im manuellen Prozess musste dafür ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom Anweisungsberechtigten unterzeichnet werden. Die Finanzbuchhaltung des Landes prüfte die Unterschriften anhand von Unterschriftenprobenblättern. Im digitalen Zahlungsvollzug wurden die Unterschriften durch Freigaben im System ersetzt. Die Anweisungsbefugnisse waren jedoch nicht im SAP hinterlegt. So konnten

alle, bei denen der digitale Zahlungsvollzug freigeschaltet war, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben. Damit war technisch nicht sichergestellt, dass ausschließlich eine anweisungsbefugte Person die Zahlung freigab, und es ergab sich ein erhöhter Prüfaufwand in der Buchhaltung. Bei jedem Geschäftsprozess musste anhand der Unterschriftenprobenblätter geprüft werden, ob die anweisende Person für den jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt war. Dies war eine Schwachstelle im Internen Kontrollsystem und entsprach nicht dem Prinzip der minimalen Rechte. Laut diesem dürfen Personen nur über jene Berechtigungen verfügen, die sie für ihre Aufgaben zwingend benötigten. Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. (TZ 21)

Zahlungsfrist häufig überschritten

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land bei 240 von 659 Eingangsrechnungen (36,4 Prozent) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war meist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu spät der Finanzbuchhaltung übermittelten. Auch Mängelbehebungen, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führten in einigen Fällen dazu, dass das Land Zahlungen nicht fristgerecht tätigte. Auswertungen

Umgang mit e-Rechnungen



des digitalen Zahlungsvollzugs ergaben, dass das Land 28,5% der e-Rechnungen zu spät zahlte. Andere Rechnungen zahlte das Land deutlich vor Ablauf der Zahlungsfrist. Bei 149 Stichproben (22,6%) erfolgte die Zahlung mehr als eine Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel. Der LRH stellte weiters fest, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs in 7 von 25 Stichproben (28,0%) nicht nutzte. Bei zwei Stichproben erfolgte kein Skontoabzug, obwohl die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgte. Insgesamt ergab sich bei der Stichprobe ein nicht genutzter Skontobetrag von 370 Euro. Der LRH empfahl dem Land, die internen Prozesse entsprechend zu gestalten, um eine zeitnahe Verbuchung und somit eine pünktliche Zahlung der Geschäftsfälle zu ermöglichen. Belege sollten umgehend nach deren Einlangen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Zahlungsziele und Skonti sollten optimal ausgenutzt und die Zahlung von

Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. Die flächendeckende Anwendung des digitalen Zahlungsvollzugs würde Fehler reduzieren und Bearbeitungszeiten verkürzen. (TZ 25, 26)

Rechnungen doppelt bezahlt

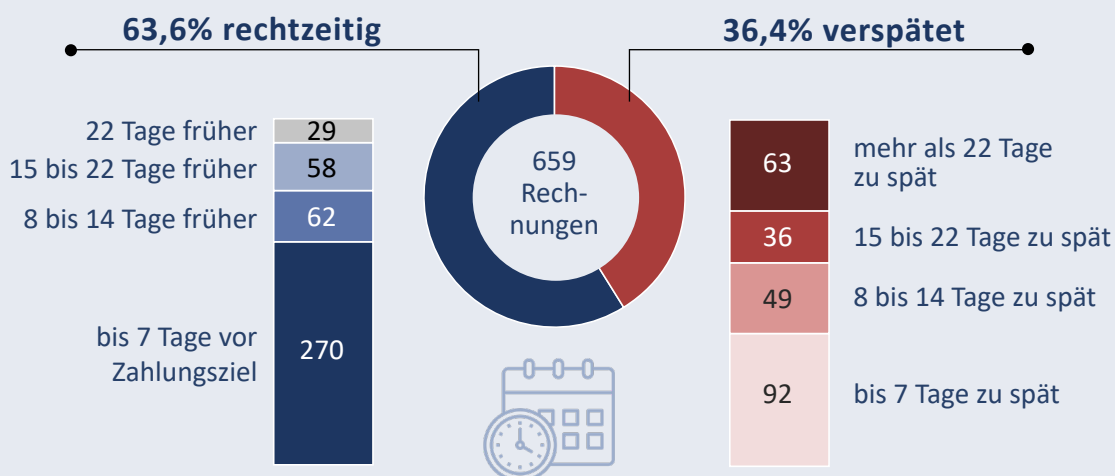
Die Überprüfung des LRH ergab 21 Doppelzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 19.270,45 Euro im Jahr 2024. Davon waren 2.170,60 Euro zum Zeitpunkt der Überprüfung von den Geschäftspartnern noch nicht rückerstattet. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH deren Rückzahlung ein. Zu Abschluss der Überprüfung war der Betrag vollständig zurückgezahlt. In 14 Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen lieferte die automatisierte Doppelbuchungsprüfung im SAP-

System einen entsprechenden Hinweis, den der Sachbearbeiter jedoch übergehen konnte. Der LRH empfahl, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterzuentwickeln, um auch bei geringen Abweichungen in der Rechnungsnummer eine Warnmeldung auszulösen. (TZ 27)

Stichprobenüberprüfung zeigt Mängel auf

Der LRH unterschied bei der Stichprobenüberprüfung zwischen drei Kategorien von Mängeln: Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss, Mängel im Internen Kontrollsystem und sonstige Mängel. Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss führten unter Umständen zu einem fehlerhaften Ausweis des verbuchten Geschäftsfalls im

Wann bezahlt das Land Kärnten seine Rechnungen?



Rechnungsabschluss des Landes. Mängel im Internen Kontrollsystem waren Schwachstellen bei den Kontrollmaßnahmen und ermöglichten Malversationen. Die sonstigen Mängel waren grundsätzlich formal, hatten jedoch unter Umständen finanzielle Auswirkungen. Hielt das Land beispielsweise das Zahlungsziel nicht ein, führte dies eventuell zu Mahnspesen oder

Verzugszinsen und damit zu finanziellen Auswirkungen. Die fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer konnte zu Doppelzahlungen führen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Stichprobenüberprüfung dargestellt. Die Stichprobengröße liegt in einigen Fällen von Mängeln unter 800, da nicht alle Mängel für jeden geprüften Beleg relevant waren. (TZ 7)

Festgestellte Mängel	Anzahl der Stichproben	Beanstandete Belege (in %)	
Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss	800	16	(2,0%)
Betrag falsch	800	1	(0,1%)
Keine periodengerechte Zuordnung	800	6	(0,8%)
Kontenzuordnung nicht korrekt	800	9	(1,1%)
Mängel im internen Kontrollsystem	800	3	(0,4%)
Bestätigung der sachlichen und rechnischen Richtigkeit fehlt	800	3	(0,4%)
Sonstige Mängel	800	369	(46,1 %)
Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt	430	146	(34,0%)
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes fehlen	659	14	(2,1%)
Buchungstext nicht aussagekräftig	800	34	(4,3%)
Fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer	659	24	(3,6%)
Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt	273	3	(1,1%)
Bankkonto des Kreditors falsch	800	1	(0,1%)
Zahlungsziel nicht eingehalten	659	240	(36,4%)
Skonto nicht in Anspruch genommen	25	7	(28,0%)
Gesamtergebnis	800	381	(47,6%)



**LANDES
RECHNUNGSHOF**
KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

www.lrh-ktn.at, office@lrh-ktn.at

Bildcredits:

Cover: Wrangler/Shutterstock

© Kärntner Landesrechnungshof
Klagenfurt am Wörthersee, Juli 2025